

## **85E - GROSSKOSMETIK (operativ)**

Fassung 2014

Für **ästhetisch-chirurgische** (rein kosmetisch) indizierte Eingriffe/Methoden/Behandlungen ohne medizinische Indikation besteht aufgrund dieser besonderen Vereinbarung Versicherungsschutz.

Grundsätzlich nicht versichert gelten der kosmetische Erfolg und der Anspruch auf Nachbesserung.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Eine umfassende Patientenaufklärung in Wort und Schrift inklusive entsprechender Dokumentation, insbesondere nach dem ÄsthOpG, hat zeitgerecht zu erfolgen.